



CH-3003 Bern, BAV

## **An alle interessierten Personen und Organisationen**

Aktenzeichen: BAV / BAV-023.11-00002/00001/00001

Unser Zeichen: sat  
Sachbearbeiter/in: Tobias Schaller  
**Bern, 16. Januar 2014**

### **Begleitschreiben zur Veröffentlichung der Methode zur Beurteilung des individuellen Risikos von Reisenden und Mitarbeitern**

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) publiziert auf seiner Homepage methodische Grundlagen zur Berechnung und Beurteilung des individuellen Risikos von Reisenden und Mitarbeitern im Eisenbahnverkehr. Die Publikation umfasst vier Dokumente:

- [Management Summary](#)
- [Handbuch "Akzeptanz individueller Risiken" - Anleitung zur Anwendung der Beurteilungsmethode](#)
- [Beschreibung des Vorgehens zur Beurteilung der Akzeptanz der Risiken der Reisenden](#)
- [Beschreibung des Vorgehens zur Beurteilung der Akzeptanz der Risiken des Personals.](#)

Die hier beschriebenen methodischen Grundlagen wurden durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der SBB, der BLS und des BAV erarbeitet.

Sie können im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 352/2009<sup>1</sup> zur expliziten Risikoabschätzung und -evaluierung verwendet werden.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit betrifft Anträge zur Abweichung von Vorschriften nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b der Eisenbahnverordnung (EBV; SR 742.141.1). Diese methodische Grundlage kann für einen Teilschritt des Nachweises verwendet werden, nämlich dass durch die Abweichung keine inakzeptablen Risiken entstehen.

---

<sup>1</sup> EBV Art. 8c, Abs. 1



Aktenzeichen: BAV / BAV-023.11-00002/00001/00001

Wenn ein Gesuchsteller im Rahmen eines Nachweises die vorliegenden methodischen Grundlagen verwendet, kann er davon ausgehen, dass das BAV dieses Vorgehen akzeptiert, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Mit der verwendeten Methodik können das betrachtete System und seine Parameter korrekt wiedergegeben werden.
- Die Ergebnisse sind ausreichend präzise, um als solide Entscheidungshilfe dienen zu können.

Es besteht keine Verpflichtung, diese methodischen Grundlagen anzuwenden. Einem Gesuchsteller steht es frei, die Vertretbarkeit von Risiken mit anderen Methoden, als den hier dargestellten nachzuweisen.

Die in diesem Methodenbeschrieb festgelegten Grenzwerte haben provisorischen Charakter. Sie wurden an realen Beispielen überprüft, müssen aber in der Praxis weiter auf ihre Anwendbarkeit hin verifiziert werden. Nach Abschluss der Testphase werden die Grenzwerte einer Überprüfung unterzogen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Sign.

Pieter Zeilstra  
Vizedirektor BAV